

# Stellungnahme

zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Vergleichswebsitesverordnung – VglWebV)

Kontakt: Finn Gerlach

Telefon: +49 30 20225-5365

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: finn.gerlach@dsgv.de

Kontakt: Dr. Daniel Bohne

Telefon: +49 30 20225-5366

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: daniel.bohne@dsgv.de

Berlin, 2. März 2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Vergleichswebsitesverordnung – VglWebV) vom 2. März 2018

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf einer Vergleichswebsitesverordnung (VglWebV-E) und bitten um Berücksichtigung der folgenden Petita:

### **Vorbemerkung**

Vergleichsportale, die über das Internet und/oder mobile Anwendungen abgerufen werden können, nehmen in der heutigen digitalen Welt in erheblichem Maß Einfluss auf die Entscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup>. Diese suchen Vergleichsportale auf, um für ihre Entscheidungen am Markt eine verlässliche Grundlage zu haben. Sie dienen damit dazu, Markttransparenz herzustellen und dem Verbraucher eine informierte Entscheidung zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Deutsche Kreditwirtschaft die auf unionsrechtlichen Vorgaben beruhende gesetzgeberische Tätigkeit, zum Nutzen der Verbraucher Vergleichswebsites einzurichten. Gleichwohl ist hervorzuheben, dass sich die hierdurch entstehenden Verpflichtungen für Zahlungsdienstleister, erforderliche Daten Betreibern von Vergleichswebsites unentgeltlich bereitzustellen, in Grenzen halten und eindeutig definiert sein müssen. Zudem setzt eine objektive Entscheidungsmöglichkeit des Verbrauchers voraus, dass dieser über alle Umstände des Betriebs der Vergleichswebsite, insbesondere auch über Provisionen oder andere Vorteile, die der Betreiber der Vergleichswebsite für ein über ihn vermitteltes Geschäft erhält, informiert wird.

### **Anmerkungen im Einzelnen**

#### **Zu § 3 VglWebV-E, Anforderungen an Vergleichskriterien und Vergleichsergebnis**

Nach § 3 Abs. 2 VglWebV-E hat der Betreiber zusätzlich zu den Anforderungen in § 17 Nr. 1 ZKG weitere Angebote, u.a. zu Basiskonten, zu Filialkonten und zu Onlinekonten offenzulegen. Diese Anforderungen sind von der in § 19 ZKG vorgesehenen Verordnungsermächtigung nicht gedeckt. § 3 Abs. 2 VglWebV-E ist daher insgesamt zu streichen.

Im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 VglWebV-E ist zudem fraglich, welchen Mehrwert diese Regelung für den Verbraucher und den Betreiber einer Vergleichswebsite hat. Denn vorvertragliche Entgeltinformationen nach § 5 ZKG sind auch für Basiskonten, bei denen es sich um einen Zahlungsdienstvertrag über die Führung eines Zahlungskontos handelt, zu erteilen und nach § 14 Abs. 3 ZKG auf der Internetseite des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung zu stellen. Auf diese Informationen für Basiskonten kann der Betreiber der Vergleichswebsite sodann zur Erfüllung seiner Pflicht nach § 17 Nummer 1 und 4 (vgl. auch § 3 Abs. 1 VglWebV-E) zugreifen. Zur Vermeidung von Redundanzen ist § 3 Abs. 2 Nr. 1 VglWebV-E folglich ersatzlos zu streichen.

Nach dem Diskussionsentwurf hat der Betreiber einer Vergleichswebsite im Vergleichsergebnis u.a. solche Angebote offenzulegen, die „nur als Filialkonten“ (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 VglWebV-E) bzw. die „nur als Onlinekonten“

---

<sup>1</sup> In der Folge ist aus Vereinfachungsgründen lediglich vom „Verbraucher“ die Rede.

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Vergleichswebsitesverordnung – VglWebV) vom 2. März 2018

geführt werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 VglWebV-E). Von Zahlungsdienstleistern werden in der Praxis keine Angebote für Zahlungskonten unterbreitet, die von Kunden entweder nur als Filialkonten oder ausschließlich als Onlinekonten geführt werden können. Entscheidet sich beispielsweise ein Kunde für ein Angebot/Dienstleistungspaket, das Online-Banking beinhaltet, bleibt es ihm selbstverständlich unbenommen, auch den Service einer Filiale zu nutzen oder eine telefonische Beratung in Anspruch zu nehmen. Auf die die Praxis nicht widerspiegelnden Vergleichskriterien „nur als Filialkonto“ und „nur als Onlinekonto“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 VglWebV-E) sollte daher ersatzlos verzichtet werden. Sollte an diesen Kriterien dennoch festgehalten werden, müsste berücksichtigt werden, dass diese Kriterien ohne nähere Definition der Begriffe „nur als Filialkonten“ bzw. „nur als Onlinekonten“ weder für die Betreiber von Vergleichswebsites noch für die Zahlungsdienstleister umsetzbar wären. Zudem existieren entsprechende definitorische Vorgaben bankfachlich derzeit nicht und böten die Gefahr eines systematischen Bruches. Die nachträgliche Kennzeichnung der bestehenden Angebote wäre zudem mit einem derzeit nicht ausgewiesenen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Zahlungsdienstleister verbunden. Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für das ZKG in 2015 konnten diese über § 17 ZKG hinausgehenden Vergleichskriterien nicht berücksichtigt werden.

Gleiches gilt letztlich auch für die Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 4 VglWebV-E, wonach Angebote offenzulegen sind, die an bestimmte Voraussetzungen für den Zugang geknüpft sind. § 3 Abs. 3 VglWebV-E konkretisiert insoweit, dass zu den Zugangsvoraussetzungen insbesondere ein monatlicher Mindestzahlungseingang, ein monatliches Mindestguthaben und bestimmte persönliche Voraussetzungen gehören. Auch diese Informationen ergeben sich regelmäßig aus der vorvertraglichen Entgeltinformation, sodass die Anforderung in § 3 Abs. 2 Nr. 4 VglWebV-E redundant und daher zu streichen ist.

Im Ergebnis sollte § 3 VglWebV-E auf die Regelung in Absatz 1 beschränkt werden.

## **Zu § 5 VglWebV-E, Vergleichskriterium Geldautomatennetz**

§ 5 VglWebV-E soll das Erfordernis zur Angabe des Geldautomatennetzes als Vergleichskriterium gemäß § 17 Nr. 3 ZKG konkretisieren.

### **1. Geldautomatenverbund**

§ 5 Nr. 2 VglWebV-E stellt maßgeblich auf die Unentgeltlichkeit der Geldausgabe ab, um Geldautomaten auf der Vergleichswebsite auszuweisen.

In der Folge sind nicht nur die Geldautomaten auszuweisen, die von dem das Zahlungskonto führenden Institut selbst betrieben werden, sondern sämtliche Geldautomaten, bei denen mit den zum Zahlungskonto ausgegebenen Zahlungskarten unentgeltlich die Geldausgabefunktion genutzt werden kann. Das erfordert die Berücksichtigung auch von Geldautomaten desselben Geldautomatenverbundes. Eine Beschränkung allein auf die vom Zahlungsdienstleister selbst betriebenen Geldautomaten würde keine Transparenz zu Gunsten der Verbraucher hinsichtlich des Kriteriums der unentgeltlichen Bargeldversorgung schaffen.

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Vergleichswebsitesverordnung – VglWebV) vom 2. März 2018

Wir regen an, zur Vermeidung von Missverständnissen in der Begründung zu § 5 VglWebV-E festzuhalten, dass sich das Vergleichskriterium des Geldautomatennetzes – wie auch derzeit in der Regel bei Vergleichswebsites – ggf. auch auf Automaten anderer Institute bezieht, bei denen eine unentgeltliche Nutzung der Geldausgabefunktion gegeben ist und damit auf den Geldautomatenverbund abzielt (z.B. CashGroup, CashPool, Geldautomaten der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit dem BankCard Service-Netz). Ein zu enges Verständnis des § 5 VglWebV-E bezogen allein auf die Geldautomaten des jeweiligen Zahlungsdienstleisters würde nicht nur zu einer Wettbewerbsverzerrung im Wettbewerb der Zahlungsdienstleister führen. Auch das vom ZKG und der VglWebV verfolgte Ziel der Transparenz zu Gunsten der Verbraucher wäre nicht erreicht.

## **2. Räumliche Ausdehnung des Geldautomatennetzes**

Im Gegensatz zu § 4 VglWebV-E, der auf „inländische Zweigstellen“ abstellt, lässt sich dem Wortlaut von § 5 VglWebV-E keine entsprechende räumliche Beschränkung entnehmen. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden bitten wir um ausdrückliche Klarstellung im Verordnungswortlaut, dass § 5 VglWebV-E auf das „inländische Geldautomatennetz“ abstellt. Sollten auch außerhalb Deutschlands betriebene Geldautomaten in das Vergleichskriterium einzubeziehen sein, bitten wir gleichfalls um Klarstellung, gegebenenfalls in der Begründung zum Entwurf der VglWebV. Dabei wäre des Weiteren klarzustellen, ob Geldautomaten in Europa oder weltweit zu berücksichtigen sind.

## **3. Unterscheidung zwischen Debitkarten und Kreditkarten (§ 5 Nrn. 3 und 4 VglWebV-E)**

Zu der in § 5 Nrn. 3 und 4 VglWebV-E geregelten Vorgabe, nach der das Vergleichsergebnis für das Geldautomatennetz zwischen Geldautomaten unterscheiden muss, an denen mit der zum Zahlungskonto ausgestellten Debitkarte einerseits oder Kreditkarte andererseits unentgeltlich Bargeld erlangt werden kann, werden einzelne Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft gegebenenfalls separat eine ergänzende Stellungnahme abgeben.

## **Zu § 6 VglWebV-E, Unabhängiger Betrieb**

§ 18 Nr. 1 ZKG hebt die besondere Bedeutung der Unabhängigkeit der Vergleichswebsite hervor. § 6 VglWebV-E konkretisiert die Anforderungen an den unabhängigen Betrieb einer Vergleichswebsite gemäß § 18 Nr. 1 ZKG.

Wir sehen einen grundsätzlichen Zielkonflikt darin, dass das ZKG bzw. die VglWebV-E davon ausgeht, dass Unabhängigkeit einerseits und ein vergütungs-, provisions- und werbefinanziertes Vergleichsangebot andererseits miteinander vereinbar sind: Denn einerseits verlangt § 18 Nr. 1 ZKG im Interesse der Unabhängigkeit von dem Betreiber der Vergleichswebsite sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister bei den Vergleichsergebnissen gleichbehandelt werden. Andererseits geht der Entwurf der VglWebV davon aus, dass Vergütungen zwischen dem Betreiber einer Vergleichswebsite und Zahlungsdienstleistern oder Dritten fließen können (vgl. § 6 Nr. 4 VglWebV-E), dass bei Vertragsabschlüssen Provisionen von einem Zahlungsdienstleister an den Betreiber der Vergleichswebsite fließen können (vgl. § 6 Nr. 5 VglWebV-E) und dass Werbeanzeigen auf der Vergleichswebsite geschaltet werden können (vgl. § 6 Nr. 7 VglWebV-E). Hinzu tritt, dass ein Betreiber – wohl nach § 11

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Vergleichswebsitesverordnung – VglWebV) vom 2. März 2018

Abs. 2 VglWebV-E zulässige – Listing- oder Platzierungsgebühren von Zahlungsdienstleistern erhalten kann. Eine Gleichbehandlung der in den Vergleich einbezogenen Zahlungsdienstleister ist vor diesem Hintergrund fraglich. Dies gilt jedenfalls in dem Fall, dass Vergütungen zwischen Websitebetreiber und Zahlungsdienstleistern fließen. Es bleibt auch offen, wie die Einhaltung von § 6 Nr. 4 VglWebV-E überprüft werden sollte, wonach solche Vergütungen das Vergleichsergebnis nicht beeinflussen dürfen.

Sollte an den derzeitigen Regelungen in § 6 Nr. 4 und 5 VglWebV-E festgehalten werden, so sind die Verbraucher jedenfalls deutlich auf der Vergleichswebsite darauf hinzuweisen, dass Vergütungs- und Provisionszahlungen an den Betreiber fließen können, sofern dies der Fall ist. Dieser Hinweis sollte sowohl generell als auch konkret erfolgen.

Der generelle Hinweis auf Vergütungs- und Provisionszahlungen an den Betreiber hat an exponierter Stelle auf der Vergleichswebsite zu erfolgen. Hierfür bietet sich die Stelle an, an der der Betreiber den Hinweistext gemäß § 2 Abs. 2 VglWebV-E i.V.m. der Anlage 1 zur VglWebV-E online zu stellen hat. Diese Stelle ist deshalb besonders geeignet, weil der vom Betreiber zu erteilende Hinweis unter anderem die Aussage enthält „Diese Vergleichswebsite ist unabhängig“. Die sich daraus möglicherweise ergebende Fehlvorstellung des Verbrauchers, dass keine Vergütungs- oder Provisionszahlungen an den Betreiber der Vergleichswebsite fließen, kann nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang aufgeklärt werden. Diese Information ist dem Betreiber an dieser Stelle auch zuzumuten. Schließlich nimmt er nach seiner Zertifizierung unter Bezugnahme auf das Zahlungskontengesetz besonderes Vertrauen für sich in Anspruch. Wir regen daher an, § 2 Abs. 2 VglWebV-E um einen zweiten Satz zu ergänzen, der beispielsweise wie folgt lauten könnte: „Erhält der Betreiber der Vergleichswebsite Vergütungen oder Provisionen von Zahlungsdienstleistern oder Dritten, so hat er auf diesen Umstand in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Hinweistext gemäß Anlage 1 auf der Vergleichswebsite hinzuweisen.“ Darüber hinaus sollte bei dem konkreten Angebot, das im Vergleich aufgeführt wird und mit Vergütungs- oder Provisionszahlungen an den Betreiber gekoppelt ist, ein deutlicher Hinweis auf diesen Umstand erfolgen.

Um gleichwohl das Betreiben einer Vergleichswebsite wirtschaftlich attraktiv zu gestalten, kann das Schalten von Werbeanzeigen zur Finanzierung der Vergleichswebsite zulässig bleiben, sofern sichergestellt ist, dass Anzeigenschaltungen das Vergleichsergebnis nicht beeinflussen.

### **Zu § 7 VglWebV-E, Verwendung klarer und objektiver Vergleichskriterien**

Wir regen an, in § 7 Abs. 2 VglWebV-E das Wort „kann“ durch „muss“ zu ersetzen. Anderenfalls liegt es im Ermessen des Betreibers der Vergleichswebsite, ob er dem Verbraucher die Möglichkeit der Änderung der Gewichtung und Priorisierung der Vergleichskriterien gibt bzw. ihm Voreinstellungen ermöglicht. Mit der vom ZKG und der VglWebV intendierten Transparenz für den Verbraucher ist dies nicht vereinbar.

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Vergleichswebsitesverordnung – VglWebV) vom 2. März 2018

## **Zu § 9 VglWebV-E, Wesentlicher Teil des Marktes**

Wir begrüßen die Konkretisierung von § 18 Nr. 6 ZKG durch § 9 Abs. 1 VglWebV-E, wonach der Betreiber der Vergleichswebsite sicherstellen muss, dass die Marktübersicht eine ausgewogene Anzahl von Angeboten aus jeder Bankengruppe enthält.

### **1. Konkretisierung des Kriteriums der „Ausgewogenheit“**

Die Begründung zum Verordnungsentwurf sollte im Interesse der Rechtssicherheit eine Klarstellung enthalten, was unter einer „ausgewogenen Anzahl von Angeboten aus jeder Bankengruppe“ zu verstehen ist. Das Merkmal der „Ausgewogenheit“ lässt sonst zu viele Interpretationsspielräume offen.

### **2. Streichen von § 9 Abs. 2 Nr. 2 VglWebV-E**

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VglWebV-E begründet den möglichen Verzicht auf eine ausgewogene Anzahl von Angeboten aus jeder Bankengruppe für den Fall, dass „der Nutzer gezielt die Anzahl der Angebote begrenzt“. Die Formulierung lässt nicht erkennen, was unter einer „Begrenzung der Anzahl“ zu verstehen sein soll. Sofern es die Intention des Ordnungsgebers war, eine zahlenmäßige Eingrenzung des Vergleichsergebnisses zu ermöglichen, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, so darf dies allerdings nicht dazu führen, dass dieses Vergleichsergebnis nicht mehr ausgewogen ist. Zu diesem Ergebnis müsste man jedoch bei reiner Wortlautauslegung gelangen. Sollte die Intention des Ordnungsgebers korrekt erkannt sein, regen wir die Streichung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 VglWebV-E an.

## **Zu § 10 VglWebV-E, Meldeverfahren**

§ 10 VglWebV-E sieht ein Verfahren vor, nach dem Nutzer unrichtige Informationen direkt melden können (Abs. 1) und der Betreiber die unrichtigen Informationen unverzüglich zu berichtigen hat (Abs. 2). Wir begrüßen diese einfache Möglichkeit, den Betreiber der Vergleichswebsite auf Fehler aufmerksam zu machen und ihn zur Korrektur anzuhalten.

Wegen der erheblichen Nachteile für Zahlungsdienstleister, die aus unrichtigen Informationen über das eigene Angebot auf der Vergleichswebsite resultieren können, regen wir dringend an, zusätzlich entsprechende Regelungen für Hinweise durch Zahlungsdienstleister in § 10 VglWebV-E aufzunehmen. Ein solches Meldeverfahren auch für Zahlungsdienstleister ist von § 18 Nr. 7 ZKG gedeckt. Denn dort ist die Anforderung an ein Meldeverfahren hinsichtlich unrichtiger Informationen nicht auf die Nutzer beschränkt. Auch Zahlungsdienstleister müssen diese Möglichkeit haben, sofern es um ihr eigenes Angebot geht. Wir schlagen vor, in § 10 Abs. 1 VglWebV-E wie folgt zu formulieren (Ergänzung fett hervorgehoben): „[...] muss der Betreiber der Vergleichswebsite es dem Nutzer **und, mit Blick auf sein eigenes Angebot, dem Zahlungsdienstleister** ermöglichen, dem Be-

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Vergleichswebsitesverordnung – VglWebV) vom 2. März 2018

treiber unrichtige Informationen [...]“. Wir schlagen vor, § 10 Abs. 2 VglWebV-E wie folgt zu ergänzen (Ergänzung fett hervorgehoben): „[...] muss unrichtige Informationen, die ihm der Nutzer **oder der Zahlungsdienstleister** über die angebotene Kontaktmöglichkeit [...]“.

Zugleich sollte in diesem Zusammenhang in § 10 VglWebV-E oder in der Begründung klargestellt werden, dass dem Zahlungsdienstleister im Falle unrichtiger Informationen daneben der Rechtsweg zu den Gerichten nach den allgemeinen Vorschriften offensteht.

### **Zu § 13 VglWebV-E, Zertifikat für Vergleichswebsites**

In § 13 Abs. 5 VglWebV-E sollte zur Vorbeugung von Missverständnissen klargestellt werden, dass die Konformitätsbewertungsstelle dem Betreiber der Vergleichswebsite das Zertifikat auch dann entziehen kann, wenn der Betreiber entgegen § 13 Abs. 2 VglWebV-E die Konformitätsbewertungsstelle nicht vorab über Änderungen informiert. § 13 Abs. 5 VglWebV-E könnte daher wie folgt lauten: „[...] verstößt, **einschließlich der fehlenden Information gemäß Absatz 2.**“

### **Zu § 15 VglWebV-E**

Redaktioneller Hinweis: In § 15 Abs. 2 S. 1 VglWebV-E ist das letzte Wort („vergeben“) zu streichen.

### **Zu § 16 VglWebV-E, Art und Weise bzw. Format der Bereitstellung der Vergleichskriterien**

#### **1. Konkretisierung der Bereitstellungsverpflichtung**

§ 16 VglWebV-E regelt die Anforderungen an die Art und Weise bzw. das Format der Bereitstellung der Vergleichskriterien durch die Zahlungsdienstleister. Wir begrüßen zunächst die Klarstellung, dass die Zahlungsdienstleister die für den Vergleich vom Betreiber der Vergleichswebsite heranzuziehenden Daten lediglich auf ihrer eigenen Website bereitstellen müssen und keine weitergehende „Bringschuld“ zu Lasten der Zahlungsdienstleister begründet wird. Dies ist auch sachgerecht, weil letztlich der Betreiber der Vergleichswebsite ein eigenes gewinnorientiertes Angebot am Markt platziert. Die Belastung der Zahlungsdienstleister sollte daher auf das Nötigste beschränkt werden. Es ist vielmehr Sache des Betreibers der Vergleichswebsite, sich die für sein Produkt maßgeblichen Informationen selbst zu beschaffen.

Dementsprechend muss sich der Erfüllungsaufwand für die Zahlungsdienstleister so gering wie möglich gestalten und bedarf zugleich einer möglichst klaren Vorgabe. Vor diesem Hintergrund bitten wir vorab um Klarstellung sofern sich die in § 16 Abs. 1 Satz 1 VglWebV-E enthaltene Vorgabe, nach der sich die Bereitstellung durch die Zahlungsdienstleister auf die Vergleichskriterien nach § 17 ZKG bezieht, entgegen ihrem engen Wortlaut nicht nur auf die Kriterien nach § 17 ZKG beschränkt, sondern sich auch auf die weiteren Kriterien der VglWebV-E erstrecken soll.

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Vergleichswebsitesverordnung – VglWebV) vom 2. März 2018

Der bislang in § 16 Abs. 1 Satz 2 VglWebV-E gewählte Wortlaut, die Darstellung der Informationen auf der Webseite der Zahlungsdienstleister habe sich am standardisierten Präsentationsformat gemäß Art. 4 Abs. 5 der Zahlungskontenrichtlinie (Richtlinie 2014/92/EU) zu „orientieren“, genügt auch noch nicht der wünschenswerten Klarheit. Einerseits hat es den Anschein, als sei die falsche Norm der Zahlungskontenrichtlinie zitiert worden, da sich die Regelung zum standardisierten Präsentationsformat der Entgeltinformation in Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie findet. Weiterhin bleibt unklar, was mit einer *Orientierung* am Präsentationsformat der Entgeltinformation gemeint ist. Heißt dies, dass die erforderlichen Daten zwingend im Layout der Entgeltinformation darzustellen sind? Und wie verhält es sich mit denjenigen Vergleichskriterien, die nicht Gegenstand der Entgeltinformation sind, wie beispielsweise der Anzahl der Filialen und Geldautomaten? Müssen diese in einem separaten Dokument auf der Webseite des Zahlungsdienstleisters zugänglich gemacht werden, welches wiederum dem Layout einer Entgeltinformation ähnelt?

Wir regen eine Klarstellung in § 16 VglWebV-E an, dass die Zahlungsdienstleister die Bereitstellung der Daten über die ohnehin zu erstellende Entgeltinformation abbilden dürfen. Für die darin nicht enthaltenen Daten, die jedoch nach §§ 3 ff. VglWebV-E bereitzustellen sind, sollte der Ordnungsgeber ein – auch im Hinblick auf die IT-technische Umsetzbarkeit mit den Zahlungsdienstleistern möglichst im Vorfeld zu erörterndes – Musterformat zur Verfügung stellen. Hierdurch könnte ein einheitlicher Marktstandard geschaffen und Auslegungsproblemen vorgebeugt werden, die sich im Verhältnis zwischen Vergleichswebsitebetreiber und Zahlungsdienstleistern andernfalls abzeichnen.

## **2. Aktualisierungspflicht**

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VglWebV-E sollen die bereitgestellten Informationen nach § 17 Nrn. 1 und 4 ZKG tagessaktuell sein. In der Begründung des Verordnungsentwurfs zu § 16 VglWebV-E sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klargestellt werden, dass bei den bereitgestellten Informationen die Tagesaktualität nicht täglich durch Aktualisierung des Datums zu bestätigen ist, sondern dass dies bedeutet, dass etwaige Änderungen bei Entgelten für die maßgeblichen Zahlungskontendienste zeitgleich auch bei den bereitzustellenden Informationen nachzuvollziehen sind.

Ferner sollte in der Begründung bzgl. der jährlichen Aktualisierungspflicht (§ 16 Abs. 2 Satz 2 VglWebV-E) bei den Informationen zum Filialnetz klargestellt werden, dass diese im zeitlichen Gleichlauf mit der Sammelanzeige nach § 24 Abs. 1a Nr. 4 KWG erfolgen sollte: Jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 AnzV).

## **3. Redaktioneller Hinweis**

In § 16 Abs. 1 S. 2 VglWebV-E ist das Wort „übe“ durch „über“ zu ersetzen; es muss heißen: „[...] und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit [...]“.



Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Vergleichswebsitesverordnung – VglWebV) vom 2. März 2018

### **Zu Anlage 1 VglWebV-E, Hinweistext**

Im Hinweistext sollten die Sparkassen gesondert bezeichnet werden: „[...] verschiedener Banken, **Sparkassen** und anderer Zahlungsdienstleister [...]“.

\*\*\*\*\*